



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 42
Frau Claudia Großberndt
Turmschanzenstr. 25
39114 Magdeburg

Per E-Mail: claudia.großberndt@ms.sachsen-anhalt.de
Philip.Dressel@ms.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[https:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 10.01.2023

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Betreuungsgesetz

Sehr geehrte Frau Großberndt,

vielen Dank für den übersandten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Betreuungsgesetz und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Allerdings war uns innerhalb der eingeräumten knappen Frist, in die zudem die Weihnachtsfeiertage und der Jahreswechsel fielen, eine hinreichende Beteiligung unserer Mitglieder und Gremien nicht möglich. Wir behalten uns deshalb ausdrücklich vor, unsere Stellungnahme im weiteren parlamentarischen Verfahren zu ergänzen.

Die knappe Fristsetzung für das Anhörungsverfahren ist aus unserer Sicht auch unverständlich, weil das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts bereits am 12.05.2021 im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2021 I S. 882 ff.) verkündet wurde. Geregelt wurde u. a., dass am 01.01.2023 das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft tritt und zugleich das bisherige Betreuungsbehördengesetz und das Vormünder- und Betreuungsvergütungsgesetz außer Kraft treten.

Seit mehr als 1 ½ Jahren steht somit die Notwendigkeit einer Überarbeitung der landesrechtlichen Ausführungsregelungen zum Betreuungsrecht fest. Die Kommunalen Spitzenverbände hatten sich auch deshalb im Jahr 2022 wiederholt bei Ihnen nach dem Stand der Novelle des Landesausführungsgesetzes und deren Inhalt erkundigt.

Dies vorausgeschickt äußern wir uns zu dem Gesetzentwurf wie folgt:

Mit dem (Landes)Ausführungsgesetz zum Betreuungsgesetz vom 17.06.1992 hatte der Landesgesetzgeber geregelt, dass die Landkreise und kreisfreien Städte örtliche Betreuungsbehörden sind und ihre Aufgaben in Betreuungsangelegenheiten als Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises wahrnehmen.

Diese landesrechtliche Zuständigkeitsbestimmung erfolgte unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Betreuungsbehördengesetz des Bundes vom 12.09.1990, das mit Ablauf des Jahres 2022 außer Kraft getreten ist. Deshalb bedarf es einer neuen landesrechtlichen Zuständigkeitsbestimmung für die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Betreuungsbehörden über den 31.12.2022 hinaus fortgeschrieben werden.

Mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts werden die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden zudem deutlich ausgeweitet. Die bundesgesetzliche Einführung des neuen Instruments der erweiterten Unterstützung sowie das Registrierungsverfahren für Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer lassen einen deutlichen Personalmehrbedarf in den örtlichen Betreuungsbehörden erwarten.

Im Landesausführungsgesetz ist deshalb zwingend ein kommunaler Mehrbelastungsausgleich nach Maßgaben des Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung sowie der zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden geschlossenen Konsultationsvereinbarung 2021 zu regeln. Wir nehmen insoweit auch Bezug auf die aktuelle Rechtsprechung des Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt vom 19. Juli 2022 – LVG 44/21 – zum Konnexitätsprinzip.

In der Gesetzesbegründung wird zwar ein kommunaler Mehraufwand grundsätzlich anerkannt, gleichwohl wird - für uns überraschend - festgestellt, es läge kein konnexitätsrelevanter Mehrbedarf vor.

Hierzu wird einerseits auf die Möglichkeit hingewiesen, eine Registrierungsgebühr in Höhe von 200 Euro zu erheben, andererseits werden Entlastungen der örtlichen Betreuungsbehörden bei der Finanzierung der Betreuungsvereine angenommen, weil die Zuständigkeit für die finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine künftig allein der überörtlichen Betreuungsbehörde zugewiesen werden soll. Allerdings werden diese Annahmen auch nicht näher unter-
setzt.

Wir erwarten stattdessen deutliche Mehrbelastungen für die örtlichen Betreuungsbehörden, zumal die Aufgaben der Betreuungsbehörden bereits in den letzten Jahren zunehmend umfangreicher wurden. Durch das Bundesteilhabegesetz waren die Betreuungsbehörden veranlasst, ehrenamtliche Betreuer intensiv zu beraten und die Einrichtungen zu unterstützen.

Darüber hinaus hat die Corona-Zeit massive Auswirkungen bei den Menschen hinterlassen. So häufen sich psychische Erkrankungen, die die Einrichtung rechtlicher Betreuungen erfordern. Auch werden die Betreuungsverfahren aufwändiger und intensiver, mit der Folge, dass die Arbeitskapazitäten in den Betreuungsbehörden nicht mehr ausreichen und die personellen Kapazitäten deutlich aufgestockt werden müssen.

Wir befürchten zudem, dass die Betreuungsbehörden zukünftig vermehrt Behördenbetreuungen führen müssen, weil infolge der neuen gesetzlichen Vorgaben und Anforderungen die Bereitschaft in der Bevölkerung sinken wird, sich als ehrenamtlicher Betreuer zu engagieren.

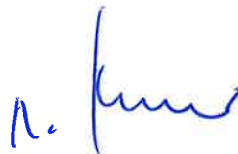
Zugleich wird es aufgrund des Fachkräftemangels und neuer gesetzlicher Standards schwierig werden, im notwendigen Umfang Berufsbetreuer zu finden.

Mit dem novellierten Betreuungsrecht hat der Bundesgesetzgeber ein sehr umfangreiches Leistungsversprechen gegenüber der Bevölkerung gemacht. Wir würden uns deshalb wünschen, dass auf Landesebene die Umsetzbarkeit dieses Leistungsversprechens kritisch gewürdigt wird und gemeinsam nach Wegen gesucht wird, um die notwendigen Rahmenbedingungen zur Bewältigung der neuen Herausforderungen zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Klüper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Michael Struckmeier
stellv. Geschäftsführer
Landkreistag Sachsen-Anhalt